Preußische Gesetzsammlung

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. Januar 1931 | Nr. 2

Inhalt:

(Nr. 13566.) Sechste Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft. Vom 13. Januar 1931.

Auf Grund der §§ 1 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 754) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

§ 1 der Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft vom 11. November 1926 (Gesetzsamml. S. 300) erhält folgende Fassung:

Auf Wohnungen mit einer Jahresfriedensmiete von

a) 3000 ℳ und mehr in Berlin,
b) 2400 ℳ und mehr in den übrigen Orten der Sonderklasse,
c) 1800 ℳ und mehr in den Orten der Ortsklasse A,
d) 1300 ℳ und mehr in den Orten der Ortsklasse B,
e) 800 ℳ und mehr in den Orten der Ortsklasse C,
f) 500 ℳ und mehr in den Orten der Ortsklasse D

finden die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes mit Ausnahme des § 8 keine Anwendung; jedoch ist in diesem Falle die Genehmigung der beteiligten Gemeindebehörden nicht erforderlich.

Auf Wohnungen, deren Jahresfriedensmiete

a) 1800 bis 3000 ℳ in Berlin,
b) 1400 bis 2400 ℳ in den übrigen Orten der Sonderklasse,
c) 1000 bis 1800 ℳ in den Orten der Ortsklasse A,
d) 700 bis 1300 ℳ in den Orten der Ortsklasse B,
e) 500 bis 800 ℳ in den Orten der Ortsklasse C,
f) 300 bis 500 ℳ in den Orten der Ortsklasse D

(jeweils ausschließlich des Endbetrags) beträgt, finden die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes mit Ausnahme der §§ 2 und 8 keine Anwendung; jedoch ist im Falle des § 8 die Genehmigung der beteiligten Gemeindebehörden nicht erforderlich.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt § 1 der Fünften Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft vom 26. Februar 1930 (Gesetzsamml. S. 29) außer Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1931.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Hirtsiefer.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. November 1930
   über die Genehmigung zur Änderung der Betriebsart auf der Vorgebirgsbahn der Köln-Bonner Eisenbahnen, Aktiengesellschaft

   durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 49 S. 285, ausgegeben am 6. Dezember 1930;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. November 1930
   über die Genehmigung eines Nachtrags zu den Satzungen der Schlesischen Landschaft

   durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 2 S. 12, ausgegeben am 10. Januar 1931;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. November 1930
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Elektrizitätsversorgung Ilfeld-Blankenburg in Nordhausen für den Bau einer 50 000 Volt-Doppelleitung von Thale nach Hüttenrode

   durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 52 S. 301, ausgegeben am 27. Dezember 1930;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Dezember 1930
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Trier für den Ausbau der innerhalb der Gemarkungen Könen und Wasserliesch-Reinig gelegenen Teilstrecke der Obermoselstraße

   durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 51 S. 143, ausgegeben am 20. Dezember 1930;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Dezember 1930
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Niedersächsischen Kraftwerke, Aktiengesellschaft in Osnabrück, für die Leitung und Verteilung elektrischen Stromes — ausgenommen Hochspannungsleitungen von mehr als 50 000 Volt sowie Kraftwerke und solche Umspann- und Schaltstationen, die über den Rahmen von Ortsstationen hinausgehen — innerhalb der Landkreise Bersenbrück, Iburg, Melle, Osnabrück, Wittlage (Regierungsbezirk Osnabrück), Lübbecke, Halle (Regierungsbezirk Minden), Diepholz (Regierungsbezirk Hannover) und Tecklenburg (Regierungsbezirk Münster)

   durch die Amtsblätter der Regierung in Osnabrück Nr. 1 S. 2, ausgegeben am 3. Januar 1931, der Regierung in Minden Nr. 52 S. 206, ausgegeben am 27. Dezember 1930, der Regierung in Hannover Nr. 2 S. 6, ausgegeben am 10. Januar 1931, und der Regierung in Münster Nr. 3 S. 15, ausgegeben am 17. Januar 1931.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag (G. Schenck) Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.